

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52272](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52272)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{4}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 22. November.

1848.

N^o 94.

Das constitutionell-monarchische Veto.

(Fortsetzung.)

2) Das absolute Veto wird bezeichnet, als das Recht eines Einzelnen, seinen Willen dem im Volke mächtig gewordenen Willen entgegenzusetzen.

Hat denn aber die Mehrheit des Ausschusses gar nicht bedacht, daß in unserm Verfassungsstaate künftig von dem Willen eines Einzelnen, als verbindlichem Regierungserlasse, gar keine Rede sein kann? Daß derselbe vielmehr ungültig ist, wenn er nicht durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers seine staatsrechtliche Weihe erhalten hat? — Und wer sind, wer werden künftig unsere Minister sein? — Auch etwa Männer, die nicht zum Volke gehören, gar Feinde des Volks sind? — Wir werden so oft mit den Erfahrungen der letzten 30 Jahre geängstigt; laßt uns jetzt auch unsere Beruhigung daher nehmen. Wer sind, fragen wir, in wahrhaft constitutionellen Staaten die Minister? Sind sie nicht regelmäßig diejenigen, welche sich im öffentlichen Leben ausgezeichnet und deren Grundsätze die Zustimmung der Mehrheit der Volksvertreter haben? Nur mit solchen Männern kann der Fürst seine Regierungsrechte dauernd ausüben. Wir müssen daher bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes davon ausgehen, daß künftig unser Ministerium nach Willen und Fähigkeit der Ausdruck des geläuterten Volks-

willens sei. Daß das auch die Meinung des Volks sein werde, beweist die große Zahl der Staatsbeamten — desjenigen Theils des Volks, aus welchem auch künftig das Ministerium regelmäßig wird gebildet werden — welche jetzt in der hohen Versammlung sitzen. Denn die Volksvernunft, unsere Wahlmänner, würde sicherlich keine Staatsdiener gewählt haben, wenn sie nicht überzeugt gewesen wäre, daß diese dazu am befähigsten seien, die Rechte des unmündigen Volks auszuüben. Gewiß werden auch diese Herren von sich selbst die Ueberzeugung haben, daß sie wahre Repräsentanten des Volkswillens sind. Sie sollten es daher auch am wenigsten bedenklich finden, dem Fürsten mit seinem verantwortlichen Ministerium die Entscheidung anzuvertrauen, und nicht den Grundsatz aufstellen, daß bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen Regierung und Landtag naturgemäß die bessere Einsicht und der bessere Wille beim Landtage sei. Ein solcher eitler Ausspruch der Volksvertreter kann, wenigstens bei den weniger Gebildeten, nur das Vertrauen zur Regierung und damit die nothwendige Kraft derselben schwächen. Und wozu solche bedenkliche Reden? Ohne alle practische Nothwendigkeit oder Möglichkeit bloß zur Begründung eines vermeintlichen Prinzips. Darin liegt schwerlich Staatsweisheit. Ja, dies ewige Aengstigen mit den Erfahrungen der Vergangenheit unter ganz andern Umständen kommt uns nicht aufrichtig, nicht würdig vor. Vorsicht ist Pflicht, aber Furcht ist Schwäche.



B. Das absolute Veto soll

„dem im Volke mächtig gewordenen, von seinem Repräsentanten wiederholt ausgesprochenen Willen“

sich nicht entgegensetzen dürfen. Ist es denn aber eine mathematische Gewissheit, daß der von der Mehrheit der Repräsentanten ausgesprochene Wille auch wirklich der im Volke mächtig gewordene Wille sei? Vielleicht ließe sich dies behaupten, wenn die Beschlüsse des Landtags Einstimmigkeit erforderten; aber bekanntlich entscheidet Stimmenmehrheit. Wenn 13 Abgeordnete etwas für schwarz, 11 für weiß erklären, so gilt es für schwarz. Ist aber ein Zerthum der Mehrheit der Repräsentanten möglich, so stehen beide contrahirende Theile, Fürst und Volk, mindestens ganz gleich, mithin kann die Entscheidung über das Veto, wie gesagt, nur aus der Politik entnommen werden, also nur durch Beantwortung der Frage, ob es für den Staatszweck, für das Wohl des ganzen Volks förderlich sei, daß das Recht der letzten Entscheidung dem Fürsten anvertraut sein solle. Das Recht sagen wir, denn eine wirkliche Beinträchtigung desjenigen Volksrechts, welches der Ausschuss sichern will, durch das absolute Veto des Fürsten ist nichts, als ein Gespenst, vor welchem sich die Verfechter des Suspensivveto ohne allen Grund fürchten. Es ist nämlich, wir wiederholen es, moralisch unmöglich, daß die Staatsregierung einen während 7 Jahren dreimal gleichlautend beantragten, von dem unzweifelhaften Volkswillen getragenen Gesetzentwurf ablehne!

Wir wollen in dieser Beziehung den Ausschuss selbst reden lassen:

„Von der Minorität wurde dagegen hervorzuheben gesucht, daß nur im absoluten Veto ein sicherer Schutz zu finden sei gegen ungerechte, nur aus beschränkten Sonderinteressen hervorgegangene Gesetze. Dies wurde jedoch von der Majorität als illusorisch erkannt, indem einmal kaum als denkbar angenommen werden könne, daß ein solcher ungerechter Gesetz-Entwurf, vor der gesunden Vernunft und der durch öffentliche Kritik geläuterten Einsicht des Volkes bei den wiederholten Abstimmungen auf zwei ordentlichen nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen jedesmal eine neue Wahl liegt, bestehen bleiben

könne, dann aber auch kein absolutes Veto dagegen schützen würde, indem die Partei, die vermöchte einen solchen Gesetzentwurf nach stattgehabten Neuwahlen wiederholt durchzusetzen, auch Mittel und Wege finden würde, das absolute Veto des Fürsten zu lähmen.“

Darin können wir nun freilich der Majorität nur beistimmen, daß unsere Verfassung nicht in solcher Weise pactirt werden könne, namentlich nicht durch ein absolutes Veto des Fürsten,

daß eine Partei nicht Mittel und Wege finde, das absolute Veto des Fürsten zu lähmen, da bekanntlich gegen bösen Willen sich keine Gesetze sichern lassen, jedes Gesetz vielmehr die Möglichkeit der Uebertretung in sich enthält, ein Mangel, der nur durch die Strafsjustiz ausgefüllt werden kann. — Aber es handelt sich hier gar nicht von einer Partei, sondern von dem Falle, daß die Staatsregierung dem, von dem Landtage wiederholt ausgesprochenen unzweifelhaften Volkswillen entgegenstehe. — Die übrigen Gründe der Majorität passen dagegen vollkommen für die Begründung des absoluten Veto, wenn man, wie man offenbar muß, annimmt, daß der Landtag sich eben sowohl, wie die Regierung, in Betreff des Volkswohls irren oder dasselbe auch wissenschaftlich hintanzusetzen könne, und dann umgekehrt so argumentirt:

daß absolute Veto sei dem Volkswohle ungefährlich, indem kaum als denkbar angenommen werden könne, daß ein, von der gesunden Vernunft und der, durch öffentliche Kritik geläuterten, Einsicht des Volks gebilligter, bei den wiederholten Abstimmungen auf zwei ordentlichen, nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen jedesmal eine neue Wahl liege, gleichmäßig beantragter Gesetzentwurf, von der Staatsregierung verworfen werde.

Hiergegen kann die Mehrheit des Ausschusses, bei angenommener gleicher Qualifikation der Contrahenten, nichts einwenden, da sie ja durch die gerade entgegengesetzte Begründung die Nothwendigkeit des Suspensivvotums hat beweisen wollen.

Nicht erheblicher scheint uns die fernere Begründung der Majorität zu sein. Dieselbe sagt:

„Es liege aber im Gegentheil gegen schlechte Gesetze in dem Suspensivveto schon deshalb eine

viel größere Gewähr, weil die Einlegung des absoluten Veto, eben wegen der absoluten und deshalb zur Empörung reizenden Abweisung des von den Volksvertretern gefassten Beschlusses, viel bedenklicher sei, als die in dem Suspensivveto enthaltene bloße Verweisung zur weitem Prüfung, welche meistens das Volk selbst wünschen werde.

Dem es ist zuvörderst eine nicht bewiesene Annahme, daß die Abweisung eines von den Volksvertretern gefassten Beschlusses zur Empörung reize, vielmehr ist es nichts Undenkbares, daß eine solche Ablehnung vom Volke mit Gleichgültigkeit werde aufgenommen, gar mit Jubel begrüßt werden. Z. B. der Entwurf des Grundgesetzes bestimmte unmittelbare Wahlen, die Mehrzahl der Repräsentanten beantragte aber mittelbare Wahlen und die Staatsregierung lehnte solchen Antrag beharrlich ab: würde das wohl zur Empörung reizen? —

Wenn aber die Majorität sagt:

in dem Suspensivveto sei die bloße Verweisung zur weitem Prüfung enthalten,

so ist das ein augenscheinlicher Irrthum, indem ja vermöge dieses Suspensivveto ein Gesetzentwurf nach wiederholtem Antrage gegen den Willen der Regierung zum Gesetze erhoben wird, damit also jede Möglichkeit einer innern Prüfung aufhört, während bei dem absoluten Veto nichts den Landtag hindert, seinen Antrag immer wieder zu erneuern. Gesieht nun die Majorität des Ausschusses selbst zu, daß, ohne Nachtheil für das Staatswohl, die Regierung einen Antrag 7 Jahre verzögern dürfe, so kommt es auch auf einige Jahre mehr nicht an; bei gehöriger Ausdauer aber muß zuletzt der Landtag durchdringen!

(Die Fortsetzung folgt.)

Landtagsverhandlungen.

Den 16. November.

Es wurde ein Protokoll über die Verhandlung einer Arbeiterversammlung aus dem Fürstenthum Lübeck mitgetheilt, wonach die Majorität sich für das absolute Veto ausgesprochen hatte.

Vom Ministerium wurde ein Schreiben mitgetheilt, worin erklärt wird, daß der Großherzog nie beabsichtigt habe, an

den den 34 Abgeordneten im Mai d. J. in Betreff der Civilliste gemachten Größnungen nicht festzuhalten; irthümlich habe man geglaubt, daß die der jetzigen Ständeversammlung wegen der Civilliste gemachte Proposition damit nicht im Widerspruch stehe. Da man indes darauf aufmerksam geworden, daß ein solcher Widerspruch allerdings vorliege, so habe der Großherzog jetzt das Ministerium beauftragt, einige Modificationen der letzten Proposition zur Kenntniß der Ständeversammlung zu bringen. Die Modificationen gehen im Wesentlichen dahin, daß die Civilliste nur für die Dauer der Regierung des Großherzogs vereinbart wird, daß alle Domainen ohne Vorbehalt für Staatsgut erklärt werden und nur eine etwaige Nachweisung vorbehalten wird, daß ein oder der andere Theil zum Hausgut gehöre; doch soll auch dieses unter der Controle und Verwaltung der Staatsfinanzbehörde stehen; die sonst für die Civilliste vorbehaltenen Dienste und Leistungen sollen selbstredend nach den Grundfögen des Staatsgrundgesetzes beurtheilt werden.

Hoffentlich ein Schritt weiter zur Vereinbarung!

Man ging zur Berathung des Art. 74. über. Angenommen ward derselbe in folgender Fassung:

In den einzelnen Gemeinden sind die Volksschulen zunächst Gemeindefache. Sie sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen und die Lehrer angemessen besoldet sein.

In jedem Fall sollen die Schulanstalten so eingerichtet sein, daß die Jugend auf denselben eine allgemein menschliche, so wie nach Verlangen der betreffenden Gemeinden eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad der Bildung lassen, der für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden. Armenschulen finden nicht Statt.

Zu Protocoll wurde die Ansicht niedergelegt:

Das Gesetz über Organisation der Schulen sei als eines der dringendsten möglichst zu beschleunigen und darin besonders das Verhältnis der Lehrkräfte zur Schülerzahl, so wie die Besoldung der Lehrer zu regeln und fest zu bestimmen.

Art. 75. wurde wie im Entwurf stehend angenommen mit zwei Zusätzen, dahin lautend:

Solche Anstalten sollen nach dem Wunsche der betr. Religionsgenossenschaften so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Schullehrer gesichert ist.

Ueberdem kann auch ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Confession Statt finden.

Zu Protocoll wurde bei dieser Gelegenheit beschlossen:

Bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die Reichs-Normalschule baldigst besser organisiert werden möge;

ferner: daß mit Erneuerung eines Seminardirectors (in Oldenburg) Anstand zu nehmen sei, bis die neue obere Schulbehörde organisiert.

Ein Antrag, letzteres auf alle Ernennungen und Pensionirungen bis zur neuen Organisation der Staatsverwaltung auszudehnen, wurde abgelehnt.

Die Berathung über Art. 76. des Entwurfs wurde in dieser Sitzung angefangen aber nicht beendigt.

Den 17. November.

Der einberufene Stellvertreter Dr. Bödel nahm heute seinen Platz als Abgeordneter wieder ein.

Eine Mißtrauensadresse aus Friesland wurde verlesen; sie betrifft die Beschlüsse des Landtags zu Art. 43, wodurch die Katholiken beeinträchtigt und in Folge dessen die Abg. Dr. Meinerding und Büschelmann ausgetreten seien, und protestirt gegen fernere Beschlüsse des Landtags, namentlich hinsichtlich der Kirche und der Schule, welche nicht alle Forderungen der Katholiken bewilligen würden.

Die Berathung über Art. 76. wurde fortgesetzt. Angenommen ist:

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen in angemessener Weise. Den Schullehrern wird eine angemessene Pensionirung zugesichert.

Auf Verlangen der Gemeinden müssen die zur Wahl gestellten Lehrer auch mit dem Zeugniß der religiös-confessionellen Befähigung von der kirchlichen oder von der für die Prüfung solcher Befähigung vorhandenen Behörde versehen sein.

Als besonderer Artikel dann angenommen:

Ein Schulgesetz wird das nähere bestimmen.

Zu Protocol niederkulegen wurde noch beschlossen:

1. Die Ansicht, daß die Schullehrer nicht zu den auf Kündigung angestellten Staatsdienern gehören müßten, vorbehaltlich der Bestimmungen über eine angemessene Probezeit.

2. Das Gesuchen an die Staatsregierung zu stellen, dieselbe wolle baldmöglichst dem ordentlichen Landtage eine vollständige Mittheilung machen über den Zustand, die Mittel und die Bedürfnisse der Taubstummenanstalt zu Wildeshausen und der Anstalten zu Blankenburg nebst Vorschlägen darüber, wie diese Anstalten nach den Forderungen der Zeit zu verbessern oder ganz neu einzurichten sind.

Auf der Tagesordnung stand nun die bereits vielfach besprochene Petition der Unterofficiere wegen Aufhebung der Militärschule.

Einstimmig angenommen ward der Antrag:

Die Staatsregierung zu ersuchen, die gegen die Unterofficiere dem Vernehmen nach wegen vorliegender Petition eingeleitete Untersuchung niederzuschlagen.

Ferner gegen 2 Stimmen:

Die Staatsregierung dringend zu ersuchen:

1. sofort auszusprechen, daß fortan die Unterofficiere mit

den Militärschülern bei der Ernennung zum Officier nach dem Grad der bessern Befähigung concurren würden.

2. Daß in Zukunft in die Militärschule nur diejenigen aufgenommen werden sollen, die zuvor im ordentlichen Dienst zum Unterofficier avancirt sind.

3. Daß fortan nicht mehr ein Alter unter 21 Jahren erforderlich sei, und von der Caution für die Equipirungsgelder und weiteren pecuniären Nachweisungen abgesehen werde, indem in Zukunft dem Officier auf sein Verlangen die Mittel zur Equipirung vom Staate vorgeschossen werden sollen, welcher Voranschuß denselben demnächst nach und nach von der Gage abzuziehen sei.

4. Daß um sofort mehreren tüchtigen Unterofficieren die Militärschule zu öffnen, eine dritte Classe errichtet werde.

Den 18. November.

Eine Petition der Eingeseffenen von Brake um Vollenzung der Chaussee nach Oldenburg und Verbesserung der Hasenbauten gab Veranlassung zu einer weiteren Discussion. Die Petition wurde der Staatsregierung überwiesen, mit dem dringenden Gesuchen, die Chausseebauten zwischen Brake und Oldenburg nicht zu sistiren.

Vom Verfassungsausschuß wurde Bericht erstattet über die Art und Weise der zweiten Berathung des Entwurfs. Der Antrag, daß über diejenigen Artikel, worüber bereits ein Einverständnis zwischen der Staatsregierung und den Ständen vorhanden, überall keine Berathung und Abstimmung mehr Statt finden solle, wurde mit 16 St. abgelehnt; ebenso daß dieses nur auf die Art. 130. 43. 101. zu beschränken sei. Angenommen wurden dagegen verschiedene Bestimmungen, um die Verhandlungen über jene Artikel doch abzukürzen, z. B. daß alle Gegenanträge schriftlich und von 7 Abgeordneten unterschrieben, innerhalb 8 Tagen eingereicht werden müßten, daß überall keine Unteramendements zulässig sein sollten, daß stets erst darüber beschlossen werden solle, ob Discussion Statt haben werde oder nicht, endlich daß für den Fall der angenommenen Discussion immer nur zwei für und zwei gegen einen Antrag reden dürften.

Hiernächst wurde Bericht erstattet über die von der Staatsregierung beantragte Erklärung hinsichtlich gewisser Abgabefreiheiten, und erklärte sich der Landtag damit einverstanden, daß die Freiheit der Abgebrannten, deren die 7 Schine haben, der Neubauern, nicht ohne Weiteres unter die Beschlüsse des Landtags zu Art. 37. fielen.

Der Ausschuß für Grundrechte hatte noch über mehrere an denselben verwiesene Anträge und Petitionen Bericht erstattet, welches nun auf der Tagesordnung stand. Zu Art. 33. wurde der in der Anlage zum Schreiben des Ministeriums vom 3. Nov. d. J. (Prot. Nr. 47.) proponirte erste Satz angenommen, und über eine Petition des Kfm. Montel zu Vechta, gegen die Aufhebung eines ihm zustehenden Lehnten, zur Tagesordnung übergegangen.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten geben, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 25. November.

1848.

N. 95.

Das constitutionell-monarchische Veto.

(Fortsetzung.)

Die Ansicht der Majorität:

„daß das absolute Veto des Fürsten, Statt der vernünftigen, friedlichen Entwicklung des Volkes Schutz zu gewähren, Statt das Ansehen und die Kraft seiner Regierung zu stützen, vielmehr für den Fürsten sowohl als das Land sehr große Gefahr berge, wenn es überall angewandt werde,“ können wir gewiß nicht bestreiten, wosferne wir die Bedingung

wenn es überall angewandt wird, richtig dahin verstehen:

wenn die Staatsregierung alle ihr nicht zweckmäßig scheinende, aber von dem unzweifelhaften Volkswillen dictirte Gesetzentwürfe ablehnen werde.

Wir würden indeß glauben, die Majorität mißzuverstehen, wenn nicht die nachfolgende Begründung unsere Meinung rechtfertigte:

„Es liege nämlich nicht weit aus den Grenzen der Wahrscheinlichkeit, daß der Fürst, die Regierung, wenn nicht aus Laune, Eigensinn, doch befangen in einem starren System, durch das absolute Veto dem im Leben des Volkes nach freier Bahn ringenden Fortschritts-Bedürfnisse tödtend entgegenrete, wenn dasselbe sich nicht gewaltthätig in blutiger Revolution Bahn breche.“ Hierbei bemerken wir zuvörderst, daß es statt nicht weit aus den Grenzen der Wahrscheinlichkeit,

ohne Zweifel hat heißen sollen:

nicht außerhalb oder innerhalb der Grenzen der Wahrscheinlichkeit.

In der Sache selbst aber fragen wir:

wo ist denn diese das Fortschrittsbedürfniß tödtende Regierung?

Sind nicht Fürst und Minister ein Theil des Volkes? Ist nicht künftig auch die Regierung ein vertragsmäßiges Organ des Volkswillens? Ist es da recht, ist es vernünftig, daß unsere Herrer Vormünder uns die Regierung als eine, aus Laune, Eigensinn oder Bornirtheit, auf Tödtung des Volkswohls sinnende Feindin hinstellt? Könnten wir unmündiges Volk uns nicht dahin verirren, daß wir es für Pflicht hielten, die ganze Gewalt des Fürsten mit seinem verantwortlichen Ministerium ohne Weiteres unserm weisern Landtage zu übertragen? In der That, die Consequenz müßte uns dahin führen, wenn wir wirklich so unmündig wären, wie der Landtag decretirt hat.

Nicht minder glücklich, wie diese Entstellung des absoluten Veto, scheint uns das folgende Lob auf das Suspensivveto:

Das Suspensivveto dagegen lasse weder zu, daß der Fortschritt zum Bessern durch den Willen des Einzelnen erstickt werde, gewähre aber ein heilsames Mittel, die Ueberstürzung zu verhindern, noch stelle es die Revolution als letzte Nothwendigkeit in Aussicht, sondern löse den zwischen Fürst und Volk, Regierung und Land, System und

